Datenschutzfolgenabschätzung

für die Nutzung der Anwendung

Splint der Inklusion Digital GmbH in der [Name der Schule]

**Versionsübersicht**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Nr. Änderung** | **Version Änderung** | **Beschreibung der Änderung** | **Freigabedatum** |
| 1 | 0.9 | Erstellung der DSFA | 16.10.2023 |
| 2 | 1.0 | Finalisierung DSFA | [XX.XX.XXXX] |

[I. Einleitung 5](#_Toc148352231)

[1. Verantwortlichkeiten 5](#_Toc148352232)

[2. Vorgehen 5](#_Toc148352233)

[II. Beschreibung des Einsatzes von Splint 5](#_Toc148352234)

[1. Umfang und Form des Einsatzes von Splint im Allgemeinen 5](#_Toc148352235)

[2. Nutzungsszenario – Erstellung und Fortschreibung von Förderplänen 7](#_Toc148352236)

[3. Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit 8](#_Toc148352237)

[III. DSFA-Erforderlichkeitsprüfung - Schwellwertanalyse 10](#_Toc148352238)

[IV. Datenschutzfolgenabschätzung, Art. 35 Abs. 3 b DSGVO 10](#_Toc148352239)

[1. Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge und Zwecke der Verarbeitung 10](#_Toc148352240)

[a) Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge 10](#_Toc148352241)

[b) Zwecke der Verarbeitung 10](#_Toc148352242)

[c) Ablauf aus Sicht der zuständigen sonderpädagogischen Fachkraft 11](#_Toc148352243)

[d) Ablauf aus Sicht der Klassen- bzw. Fachlehrkraft 11](#_Toc148352244)

[e) Ablauf aus Sicht der Eltern 11](#_Toc148352245)

[f) Systemarchitektur und Datenflüsse 11](#_Toc148352246)

[g) Kategorien von Daten 12](#_Toc148352247)

[(1) Zugriffsdaten 12](#_Toc148352248)

[(2) Stammdaten 13](#_Toc148352249)

[(3) Kontaktdaten 13](#_Toc148352250)

[(4) Beobachtungsdaten 13](#_Toc148352251)

[h) Akteure und betroffene Personen 13](#_Toc148352252)

[(1) Sonderpädagogische Fachkräfte des Förderzentrums 13](#_Toc148352253)

[(2) Klassen und Fachlehrkräfte 13](#_Toc148352254)

[(3) Schülerinnen und Schüler 13](#_Toc148352255)

[(4) Eltern 13](#_Toc148352256)

[(5) Schulleitung 14](#_Toc148352257)

[(6) Inklusion Digital GmbH als Entwickler und Betreiber der Anwendung 14](#_Toc148352258)

[(7) Auftragsverarbeiter des Entwicklers und Betreibers 14](#_Toc148352259)

[i) Löschung von Daten 14](#_Toc148352260)

[2. Datenschutzrechtliche Bewertung 14](#_Toc148352261)

[a) Personenbezug der Daten 14](#_Toc148352262)

[b) Verantwortlichkeit 15](#_Toc148352263)

[c) Auftragsverarbeiter 16](#_Toc148352264)

[d) Rechtsgrundlagen 16](#_Toc148352265)

[(1) Verarbeitung der Daten durch das Förderzentrum 16](#_Toc148352266)

[(2) Verarbeitung der Daten durch die allgemein bildende Schule 17](#_Toc148352267)

[e) Rechtsgrundlage zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten 17](#_Toc148352268)

[(1) Verarbeitung von Gesundheitsdaten in Splint 18](#_Toc148352269)

[(2) Übermittlung der Gesundheitsdaten zwischen der allgemeinbildenden Schule und dem Förderzentrum 19](#_Toc148352270)

[f) Bewertung der Drittlandübermittlung 19](#_Toc148352271)

[g) Data Protection by Design and by Default 20](#_Toc148352272)

[3. Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit 21](#_Toc148352273)

[(1) Legitimer Zweck 21](#_Toc148352274)

[(2) Eignung 21](#_Toc148352275)

[(3) Erforderlichkeit 22](#_Toc148352276)

[aa) Verarbeitung der Zugriffsdaten 22](#_Toc148352277)

[bb) Verarbeitung der Stamm- und Kontaktdaten der Lehrkräfte 22](#_Toc148352278)

[cc) Verarbeitung der Stammdaten der Schülerinnen und Schüler 22](#_Toc148352279)

[dd) Verarbeitung der förderrelevanten Daten der Schülerinnen und Schüler 23](#_Toc148352280)

[ee) Verarbeitung der Gesundheitsdaten der Schülerinnen und Schüler 23](#_Toc148352281)

[ff) Verarbeitung der Kontaktdaten der Eltern 23](#_Toc148352282)

[(4) Angemessenheit 23](#_Toc148352283)

[4. Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen 24](#_Toc148352284)

[a) Vorgehensweise 24](#_Toc148352285)

[b) Risikoquelle: Unrechtmäßiger Zugriff auf Daten 25](#_Toc148352286)

[(1) Bedrohung/Risiko 25](#_Toc148352287)

[(2) Zuordnung der Risiken zu Betroffenengruppen 25](#_Toc148352288)

[(3) Bewertung der Schadenshöhe 25](#_Toc148352289)

[(4) Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit 25](#_Toc148352290)

[(5) Risikobewertung 25](#_Toc148352291)

[c) Risikoquelle: Unerwünschte Veränderung von Daten 26](#_Toc148352292)

[(1) Bedrohung/Risiko 26](#_Toc148352293)

[(2) Zuordnung der Risiken zu Betroffenengruppen 26](#_Toc148352294)

[(3) Bewertung der Schadenshöhe 26](#_Toc148352295)

[(4) Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit 26](#_Toc148352296)

[(5) Risikobewertung 26](#_Toc148352297)

[d) Risikoquelle: Datenverlust 27](#_Toc148352298)

[(1) Bedrohung/Risiko 27](#_Toc148352299)

[(2) Zuordnung der Risiken zu Betroffenengruppen 27](#_Toc148352300)

[(3) Bewertung der Schadenshöhe 27](#_Toc148352301)

[(4) Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit 27](#_Toc148352302)

[(5) Risikobewertung 27](#_Toc148352303)

[e) Zwischenbewertung 28](#_Toc148352304)

[5. Geplante Abhilfemaßnahmen zur Bewältigung der Risiken 28](#_Toc148352305)

[a) Risikominimierung durch die Inklusion Digital GmbH 28](#_Toc148352306)

[b) Risikominimierung durch weitere technisch-organisatorische Maßnahmen durch die Schule 29](#_Toc148352307)

[c) Bewertung der Risiken unter Berücksichtigung der technisch-organisatorischen Maßnahmen 29](#_Toc148352308)

[(1) Risikoquelle: Unrechtmäßiger Zugriff auf Daten 29](#_Toc148352309)

[(2) Risikoquelle: Unerwünschte Veränderung von Daten 30](#_Toc148352310)

[(3) Risikoquelle: Datenverlust 30](#_Toc148352311)

[6. Bewertung von hohen Restrisiken 31](#_Toc148352312)

[7. Nachhaltige Sicherung des Datenschutzes 31](#_Toc148352313)

[a) Evaluierung 31](#_Toc148352314)

[b) Nächster Prüfungstermin 31](#_Toc148352315)

[V. Zusammenfassende Bewertung und Ergebnis 32](#_Toc148352316)

[VI. Anlagenverzeichnis 32](#_Toc148352317)

[VII. Quellenverzeichnis 33](#_Toc148352318)

[VIII. Anlage 1 - Risikodefinition 34](#_Toc148352319)

[1. Schadensbewertung 34](#_Toc148352320)

[2. Eintrittswahrscheinlichkeit 35](#_Toc148352321)

[3. Bewertung des Risikos 35](#_Toc148352322)

# Einleitung

Es ist beabsichtigt, die Anwendung Splint für die Förderplanung zu nutzen. Hierbei handelt es sich um eine Webanwendung, die sowohl im Rahmen der sonderpädagogischen Arbeit eingesetzt werden kann als auch für die spezifische Begleitung in der Lernentwicklung von Schülerinnen und Schülern. Die Anwendung dient sowohl der Diagnostik als auch der Entwicklungs- und Förderplanerstellung sowie deren Umsetzung. Ziel der Anwendung ist zudem die Vernetzung, Zusammenarbeit und der Austausch zwischen verschiedenen an der Förderung beteiligten Personen, wie Lehrkräften, außerschulischen Expertinnen und Experten, Therapeutinnen, Therapeuten usw.

Mit der nachfolgenden Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) wird gewährleistet, dass die Rechte und Freiheiten der Schülerinnen und Schüler sowie der nutzenden Lehrkräfte durch die mit dem Einsatz von Splint verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten nicht gefährdet oder verletzt werden.

## Verantwortlichkeiten

Die Schulleitung ist gemäß § 2 Abs. 1 SchulDSVO[[1]](#footnote-1) verantwortlich für die Beachtung des Datenschutzes bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Schule. Danach obliegt es der Schulleitung, sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz digitaler Anwendungen den Anforderungen der SchulDSVO entspricht. Im Falle des Einsatzes von Splint betrifft dies sowohl die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Lehrkräfte als auch der Daten der Schülerinnen und Schüler.

## Vorgehen

Im Folgenden wird zunächst die Arbeitsweise und der beabsichtigte Einsatz von Splint beschrieben (II.). Im Anschluss daran wird anhand des Art. 35 Abs. 1 und 3 DSGVO ermittelt, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung erforderlich ist (III.). Dem schließt sich die Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 7 DSGVO an (IV.).

Im Rahmen der Datenschutzfolgenabschätzung werden zunächst die geplanten Verarbeitungsvorgänge beschrieben (IV. 1.). Im Anschluss daran folgt die datenschutzrechtliche Bewertung (IV. 2.), die Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge (IV. 3.) sowie eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (IV. 4.). Anschließend werden die Abhilfemaßnahmen dargestellt, mit denen die durch den Einsatz von Splint entstehenden datenschutzrechtlichen Risiken minimiert werden (IV. 5.). Dem folgt eine datenschutzrechtliche Bewertung der noch verbleibenden Restrisiken (IV. 6.) Abgeschlossen wird die Datenschutzfolgenabschätzung mit den erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Datenschutzes (IV. 7.).

# Beschreibung des Einsatzes von Splint

Die vorliegende Datenschutzfolgeabschätzung bezieht sich auf die Premiumversion von Splint.

## Umfang und Form des Einsatzes von Splint im Allgemeinen

Die Anwendung Splint dient dazu, das in Schulen beschäftigte Personal bei ihren Aufgaben rund um die individuelle Förderplanung von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen. Dabei deckt Splint selbst verschiedene Bereiche der Förderung ab und kann neben der sonderpädagogischen Förderung auch im Bereich der Fachdiagnostik und der Traumadiagnostik eingesetzt werden.

Splint kann zunächst für die Diagnostik eingesetzt werden. Die notwendigen sonderpädagogischen Gutachten zur Feststellung eines Förderbedarfs werden durch die sonderpädagogische Fachkraft am Förderzentrum erstellt. Die Diagnostik erfolgt auf Grundlage von ärztlichen Gutachten und Attesten sowie Beobachtungen und Bewertungen der sonderpädagogischen Fachkraft. Splint bietet verschiedene Beobachtungsbögen an, die sowohl von der sonderpädagogischen Fachkraft als auch von anderen an der Förderung Beteiligten ausgefüllt werden können und von der sonderpädagogischen Fachkraft ausgewertet werden. Zudem sind in Splint fachdiagnostische Bögen enthalten, die von den Schülerinnen und Schülern bearbeitet werden können.

Mit der Feststellung eines Förderbedarfs werden durch die sonderpädagogische Fachkraft Förderpläne erstellt, die für das zu fördernde Kind eigene Lernziele und Leistungsnachweise enthalten. Die Umsetzung erfolgt in engem Austausch mit den Klassen- und Fachlehrkräften. Neben der Abstimmung von Aufgaben für die geförderte Schülerin bzw. den geförderten Schüler gehören dazu Rückmeldungen der regulären Lehrkräfte, um regelmäßig prüfen zu können, ob der Förderbedarf oder die festgelegten Förderziele noch aktuell sind.

Die Erstellung der Förderpläne mit Hilfe von Splint betrifft in der Hauptsache die Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung und in Teilen den Förderschwerpunkt Autismus. In der Regel wird der Förderbedarf innerhalb der flexiblen Eingangsphase in der Grundschule festgestellt und erst im Anschluss daran erfolgt die Förderplanung. Ab diesem Zeitpunkt soll der Einsatz von Splint erfolgen. Soweit aber bereits vor Beginn der Schulzeit ein Förderbedarf festgestellt wird, kann die dann notwendige Förderplanung bereits von Beginn der Schulzeit an mit Splint erfolgen.

Praktisch gewinnt Splint in der weiterführenden Schule bei inklusiver Beschulung an Bedeutung, da hier aufgrund der Vielzahl von beteiligten Lehrkräften und dem teilweisen Auseinanderfallen der Standorte von Schule und Förderzentrum der Kommunikationsumfang komplexer ist. Rückmeldungen der Klassen- und Fachlehrkräfte zu den geförderten Schülerinnen und Schülern können auf diese Weise einfacher und mit geringerem Aufwand eingeholt werden. Für die Festlegung von Förderzielen und Förderplänen kann in Splint ebenfalls auf eine Bibliothek zurückgegriffen werden, in der verschiedene Ziele und Maßnahmen hinterlegt sind.

Die in den Beobachtungsbögen eingegebenen Informationen werden von Splint automatisiert in einer Statistik aufgeführt, soweit es sich nicht um Freitextfelder handelt. Die Schlussfolgerungen aus der Übersicht und die Entscheidung, ob sich hieraus ein sonderpädagogischer Förderbedarf ergibt oder welche Fördermaßnahmen umgesetzt werden, trifft die sonderpädagogische Fachkraft eigenständig.

Dazu kann sie aus der Statistik, die aus den Beobachtungsbögen erstellt wurde, einzelne Ergebnisse herauszugreifen und diese zu einem Förderziel umzuwandeln. Teilweise schlägt Splint zu entsprechenden Förderzielen Maßnahmen vor, aus denen dann eine oder mehrere geeignete Maßnahmen ausgewählt werden können. Alternativ kann die sonderpädagogische Fachkraft eigene Maßnahmen festlegen.

Im Verlauf der Förderung werden die Förderpläne fortgeschrieben. Dazu holt die sonderpädagogische Fachkraft von den Klassen- und Fachlehrkräften Rückmeldungen zur Umsetzung und zum Erfolg der vereinbarten Fördermaßnahmen ein. In Splint kann dies mit Hilfe von Beobachtungen, Notizen und Kommentaren erfolgen.

Im Vorfeld der Aufstellung des Förderplanes bzw. im Rahmen der Diagnostik ist es möglich, Beobachtungsbögen auch an Eltern zu versenden. Die Bögen werden in Splint ausgefüllt und gespeichert. Danach ist ein Zugriff durch die Eltern nicht mehr möglich.

## Nutzungsszenario – Erstellung und Fortschreibung von Förderplänen

Splint wird durch das Förderzentrum in der Premiumversion beschafft. Die zuständige sonderpädagogische Kraft entscheidet, in welcher Form Splint eingesetzt wird und hat für die von ihr betreuten Schülerinnen und Schüler die Rolle des Admins im System[[2]](#footnote-2).

Für das hier beschriebene Nutzungsszenario ist es unerheblich, ob die Schülerinnen und Schüler direkt im Förderzentrum beschult werden oder inklusiv in einer allgemein bildenden Schule.

Splint bietet einzelne Beobachtungsbögen an, die im Rahmen der Diagnose des Förderbedarfs eingesetzt werden können. Diese wird im Rahmen dieser Datenschutzfolgeabschätzung nicht bewertet.

Wurde im Rahmen der Diagnostik ein Förderbedarf festgestellt, muss ein Förderplan erstellt werden. Hierzu werden ein oder mehrere Förderziele bestimmt und Maßnahmen festgelegt, mit denen dieses Ziel erreicht werden kann. Splint bietet die Möglichkeit, insbesondere im Rahmen der Fortschreibung des Förderplanes, Beobachtungsbögen an die jeweiligen Klassen- und Fachlehrkräfte und soweit vorhanden an die im schulischen Einsatz tätigen Erzieherinnen, Erzieher und sozialpädagogische Assistenzkräfte[[3]](#footnote-3) zu versenden.

Diese greifen ebenso wie die sonderpädagogische Fachkraft über Endgeräte, die vom Land oder vom Schulträger bereitgestellt bzw. über nach § 14 Abs. 1 SchulDSVO genehmigt wurden, auf Splint zu.

Lehrkräfte, SPAs und Erzieherinnen und Erzieher unterstützen die zu fördernden Schülerinnen und Schüler im Unterricht bei der Unterrichtsarbeit auch und gerade im Hinblick auf den Förderplan. Schulbegleitungen haben hingegen die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler individuell in der Bewältigung des Schulalltags zu unterstützen. Dabei geht es nicht um pädagogische Unterstützung, sondern um eine rein tatsächliche etwa für die Körperhygiene, Arbeitsplatzorganisation, emotionaler Umgang mit aufregenden, schwierigen oder aggressiven Situationen.

Soweit Förderziele diese, durch die Schulbegleitung unterstützten Situationen betreffen, erfolgt eine Absprache mit der sonderpädagogischen Fachkraft bzw. der Klassenlehrkraft außerhalb von Splint.

Die Einbindung von Ärztinnen, Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten und sonstigen Beteiligten erfolgt, soweit dies für die Förderplanung erforderlich ist, auf konventionellem Weg und nicht über Splint.

Im Einzelfall können Beobachtungsbögen an Eltern versandt werden. Die Eltern haben keinen eigenen Zugang zu Splint. Wenn sie sich einen erstellen, werden sie nicht als Beteiligte in Splint aufgenommen, so dass sie keine Einsicht in die hinterlegten Bewertungen, Beobachtungen und Kommentare haben. Der aufgestellte Förderplan wird mit diesen besprochen und es wird abgestimmt, welche Unterstützungsmaßnahmen von Seiten der Eltern erforderlich sind. Dies erfolgt nicht in Splint.

Im Ergebnis wird aus diesen Maßnahmen ein Förderplan erstellt. Im weiteren Verlauf werden diese Ziele regelmäßig evaluiert und der Förderplan fortgeschrieben. Die Eltern werden über den Förderplan informiert und es wird mit ihnen abgestimmt, welche Maßnahmen von Seiten der Eltern zur Unterstützung der Schülerin bzw. des Schülers erforderlich sind. Danach werden die Klassen- und Fachlehrkräfte sowie die Erzieherinnen und Erzieher bzw. SPAs über die Inhalte des Förderplans in Kenntnis gesetzt. Beteiligte, die in Splint als Kollegin oder Kollege des Admins eingegeben sind, können über Splint informiert werden und dann über den versandten Emaillink den Förderplan selbst einsehen.

Der Förderplan und dessen Fortschreibung werden sowohl in der sonderpädagogischen Akte als auch in der Schülerakte abgelegt, § 10 Abs. 4 SoFVO[[4]](#footnote-4).

## Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit

Mit Hilfe von Splint können sich verschiedene an der pädagogischen Förderung im Schulalltag beteiligte Personen austauschen. Hierzu werden Informationen, die den Förder- und Bildungsstand der zu fördernden Schülerin bzw. des zu fördernden Schülers betreffen, gespeichert. Der Zugang kann über jedes Endgerät erfolgen, welches über einen Internetanschluss verfügt, da Splint selbst alle Daten online auf Servern der Inklusion Digital GmbH abspeichert.

Splint fungiert hier als Austauschplattform zwischen den an der Förderung Beteiligten. Hierzu zählen in erster Linie die sonderpädagogischen Fachkräfte, die für die Erstellung der Förderpläne zuständig sind, aber auch alle Lehrkräfte, die die geförderten Schülerinnen und Schüler betreuen. Zudem können auch Therapeutinnen und Therapeuten sowie Ärztinnen und Ärzte eingebunden werden, was hier nicht weiter betrachtet wird. Alle mit der Förderung einer Schülerin bzw. eines Schülers befassten Personen werden in dieser Datenschutzfolgeabschätzung als Nutzende bezeichnet. Eltern und die Schülerinnen bzw. Schüler selbst haben zur Zeit keinen Zugang zum System.

Den Nutzenden können verschiedene Rollen zugewiesen werden. Zum einen wird eine Person als Admin ausgewählt. In der Regel ist das die Person, die die Schülerin bzw. den Schüler anlegt. Diese kann alle Aspekte der Förderplanung verwalten und bearbeiten. Dazu gehört die Festlegung der Förderziele und –maßnahmen, die Anfrage von Beobachtungen, aber auch das Hinzufügen weiterer an der Förderung Beteiligter und Personen mit Admin-Funktion.

Zudem gibt es weitere Beteiligte. Diese können alle Informationen zur Förderplanung einsehen und ihre Beobachtungen in Kommentaren festhalten. Sie können jedoch keine Änderungen vornehmen oder weitere Beteiligte einladen. Neben der Rolle „weitere Beteiligte“ gibt es noch die Rolle „Verantwortliche“. Diese können ebenfalls alle Informationen zur Förderplanung einsehen, sich den Förderplan ausdrucken und ihre Beobachtungen in Kommentaren festhalten. Änderungen vornehmen oder weitere Beteiligte einladen, können sie ebenso wenig. Die Rolle unterscheidet sich dadurch, dass Ihnen die Verantwortung für die Umsetzung des Förderzieles übertragen wurde.

Neben der Arbeit im Browser ist es auch möglich, sich eine App zu installieren und über diese zu arbeiten. Hierdurch wird ein Direktlink in ein Browserfenster erstellt.

Für die Förderung der Schülerinnen und Schüler werden bestimmte Daten der Nutzenden sowie Daten der geförderten Schülerinnen und Schüler verarbeitet. Dies dient zum einen einer eindeutigen Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu bestimmten Nutzenden. Zum anderen dienen diese Daten auch einer bedarfsgerechten Förderung.

Die Daten der Schülerinnen und Schüler werden von der bzw. dem jeweiligen Nutzenden mit der Rolle „Admin“ in das System eingegeben und gepflegt. Während der Förderung werden diese Daten durch Beobachtungsdaten ergänzt. Dies kann durch alle Nutzenden erfolgen, die mit der Schülerin bzw. dem Schüler verknüpft sind.

Zu den ausgetauschten Daten gehören neben den Beobachtungsdaten auch verschiedene Beobachtungsbögen. Der für eine Schülerin bzw. einen Schüler zuständige Admin kann für die Erstellung eines Förderplanes vorformulierte Beobachtungsbögen aus der Bibliothek von Splint oder konkrete Anfragen an andere Beteiligte versenden und sich diese ausfüllen lassen. Die zurückgemeldeten Beobachtungsbögen und Informationen von verschiedenen Nutzenden werden miteinander verknüpft und der jeweiligen Schülerin bzw. dem jeweiligen Schüler zugewiesen.

Gleiches gilt, wenn nicht registrierte Externe, etwa Eltern, eingebunden werden um Informationen einholen zu können. Die ausgefüllten Fragebögen werden statistisch ausgewertet. Diese Statistik wird der bzw. dem Nutzenden zur weiteren Verwendung angezeigt.

Aus diesen Informationen heraus legt die bzw. der zuständige Nutzende Förderziele fest. Diese werden in Splint hinterlegt. Dabei können einzelne Nutzende die Rolle „Verantwortliche“ vom Admin erhalten, zusätzliche Absprachen hinterlegt sowie Entwicklungsschritte vermerkt werden.

Darüber wird die bzw. der Verantwortliche per Email informiert. Über einen mitversandten Link kann sie bzw. er dann auf das Förderziel des jeweiligen Kindes zugreifen. Voraussetzung ist, dass die bzw. der Verantwortliche über einen Account verfügt. Anderenfalls muss sie bzw. er sich zunächst eines erstellen. Der bzw. dem Verantwortlichen ist es nicht möglich, den Förderplan zu verändern oder zu ergänzen. Sie bzw. er kann jedoch Kommentare zu den einzelnen Förderzielen und Beobachtungen hinterlassen. Diese können schriftlich in ein Freitextfeld eingegeben oder per Audioaufnahme hinterlegt werden. Der Name des Kindes wird durch den Platzhalter [name] ersetzt und im anonymen Modus dann nicht lesbar dargestellt.

Fördermaßnahmen können in Textform oder als Videoaufnahme hinterlegt werden. Sofern das Freitextfeld genutzt wird, kann der Name durch den Platzhalter [name] ersetzt werden.

Der Förderplan selbst wird daraus auf Abruf in Form eines PDFs erstellt. Dieser kann auf bestimmte Zeiträume begrenzt und mit Passwort geschützt werden. Dabei ist standardmäßig voreingestellt, dass ein 10stelliges Passwort einzugeben ist und der Passwortschutz muss ausdrücklich abgewählt werden. In diesem Fall öffnet sich ein weiteres Fenster, welches noch einmal eine Bestätigung fordert, dass der Förderplan ohne Passwort erstellt werden soll.

Videos und Kommentare sind nicht verlinkt in dem PDF-Plan.

Unabhängig davon, ob Nutzende über eine bestimmte Rolle an der Förderung eines Kindes beteiligt sind, können Beobachtungsbögen an unterschiedliche Personen, beispielsweise auch an Eltern oder sonstige Dritte versandt werden. Diese Personen erhalten eine Email, können über einen Link den Beobachtungsbogen erreichen und diesen ausfüllen. Nachdem sie auf „Absenden“ gegangen sind, erhält der Admin eine Nachricht, dass der Bogen ausgefüllt wurde und kann sich die Ergebnisse ansehen. Weiteren Zugriff auf die Förderpläne und hinterlegten Informationen bekommen diese Personen nicht.

Verschiedene Felder, in denen typischerweise personenbezogene Daten wie Namen hinterlegt sind, sind bei der Anmeldung ausgegraut. In Freitextfeldern kann durch den Platzhalter [name] ebenfalls sichergestellt werden, dass diese Felder ausgegraut sind. Erst, wenn die bzw. der Nutzende aktiv die Ansicht umstellt und die Daten einblendet, werden diese angezeigt. Dies kann jederzeit wieder geändert werden.

Die Speicherung der Daten erfolgt auf den Servern des Anbieters, der als Auftragsverarbeiter fungiert. Die Löschung der Daten erfolgt mit Beendigung der Auftragsverarbeitung. Einzelne Schülerinnen und Schüler können jederzeit durch den Admin gelöscht werden. Gleiches gilt für Kontakte, hinter denen jene Personen stehen, die in die Förderplanung einbezogen wurden oder für den eigenen Account.

# DSFA-Erforderlichkeitsprüfung - Schwellwertanalyse

Es ist eine Datenschutzfolgeabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO erforderlich. Bei der Anwendung von Splint führt die Form der Verarbeitung zu einem voraussichtlich hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Dies ergibt sich hier entsprechend Art. 35 Abs. 3 b DSGVO daraus, dass hier eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO stattfindet.

Zu diesen besonderen Kategorien personenbezogener Daten gehören gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO Gesundheitsdaten. Bei diesen handelt es sich gemäß Art. 4 Nr. 15 DSGVO um personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.

In Splint werden personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern verarbeitet, die konkrete Rückschlüsse auf den Förderbedarf und den Bildungsstand zulassen. Sowohl Förderbedarf als auch Bildungsstand werden stark vom Gesundheitszustand der Schülerin bzw. des Schülers beeinflusst und teilweise sind entsprechende Informationen über gesundheitliche Defizite erforderlich um Förderziele zu bestimmen und Maßnahmen festzulegen.

# Datenschutzfolgenabschätzung, Art. 35 Abs. 3 b DSGVO

Es ist eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. b DSGVO erforderlich.

## Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge und Zwecke der Verarbeitung

### Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge

Für die Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge wird nach oben auf den Abschnitt Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit verwiesen.

### Zwecke der Verarbeitung

Die Verarbeitung dient dazu, den erleichterten Austausch zwischen den an Fördermaßnahmen beteiligten Personen zu ermöglichen. Durch den Austausch über Splint entfällt die Notwendigkeit passende Termine zu finden, sondern alle Nutzenden können sich nach eigenem Zeitplan mit der zu fördernden Schülerin bzw. dem zu fördernden Schüler befassen. Zudem erleichtert es der für die Förderung verantwortlichen Person, dem Admin, die notwendigen Informationen einzuholen und auszuwerten.

Die Verknüpfung der Konten der Nutzenden mit einer Schülerin bzw. einem Schüler dient dazu, dass alle gemeinsam das Förderziel durch ihre Anmerkungen und Kommentare herausarbeiten können und ihre eigenen Erfahrungen die geförderte Schülerin bzw. den geförderten Schüler betreffend gezielter einbringen können sowie die festgelegten Fördermaßnahmen umzusetzen.

### Ablauf aus Sicht der zuständigen sonderpädagogischen Fachkraft

Die zuständige sonderpädagogische Fachkraft, in Splint als Admin bezeichnet, legt die zu fördernde Schülerin bzw. den zu fördernden Schüler an. Zudem kann der Admin weitere Informationen, etwa Stärken und Interessen eingeben, getroffene Vereinbarungen hinterlegen und Beobachtungsbögen ausfüllen. Zudem kann er andere Lehrkräfte, Eltern oder sonstige Dritte bitten, Beobachtungsbögen oder Teile davon auszufüllen. Er kann darüber hinaus Förderziele und entsprechende Fördermaßnahmen auswählen. Dabei besteht die Möglichkeit in Freitextfeldern eigene Ziele und Maßnahmen einzugeben oder aus Textbausteinen vorgeschlagene zu wählen. Außerdem kann er zusätzliche Absprachen aufnehmen und die Entwicklung evaluieren, Kommentare in Freitextfeldern oder per Audiokommentar hinterlassen und weitere für das Förderziel Verantwortliche bestimmen. Außerdem kann er den Förderplan erstellen.

### Ablauf aus Sicht der Klassen- bzw. Fachlehrkraft

Die Klassen- bzw. Fachlehrkraft (im Folgenden auch als Lehrkraft bezeichnet) wird per Email benachrichtigt, dass der Admin für eine Schülerin bzw. einen Schüler einen Beobachtungsbogen angelegt hat und um Rückmeldung bittet. Gleiches gilt, wenn eine Lehrkraft als Verantwortliche zu einem Förderziel aufgenommen wird. Die Lehrkraft kann Kommentare per Text oder Audiokommentar zu den Förderzielen hinterlassen und den Förderplan als PDF-Datei ausdrucken lassen.

### Ablauf aus Sicht der Eltern

Die Eltern sind keine registrierten Nutzenden bei Splint. Wenn sie eingebunden werden, um einen Beobachtungsbogen anzulegen, erhalten Sie eine Email mit der Bitte, diesen auszufüllen und einem Link zu dem Beobachtungsbogen. Wenn der Bogen ausgefüllt und abgeschickt ist, kann er nicht noch einmal aufgerufen werden durch die Eltern.

Es ist nicht vorgesehen, dass die Eltern einen eigenen Account bei Splint anlegen. Entscheiden sie sich dennoch dafür, findet keine automatische Verknüpfung statt. Auch darüber haben sie keinen Zugriff mehr auf den ausgefüllten Beobachtungsbogen.

### Systemarchitektur und Datenflüsse

Die Datenverarbeitung findet vollständig auf Servern des Auftragsverarbeiters statt. Der Zugriff vom Endgerät erfolgt über ein Browserfenster. Die Daten werden mit einer 256-Bit-Verschschlüsselung auf den Servern des Auftragsverarbeiters gespeichert. Die Zusammensetzung von Schlüssel und Daten findet unmittelbar auf dem Gerät der nutzenden Person statt. Die Schlüssel liegen auf einem Sicherheitsserver und sind nur der Anwendung bekannt. Ein Datenbankvollzugriff ist nur den beiden Geschäftsführern der Inklusion Digital möglich. Auch dabei können die personenbezogenen Daten nicht gelesen werden, weil sie verschlüsselt vorliegen.

Die Übermittlung der Daten erfolgt verschlüsselt per TLS. Eine Speicherung der Daten auf dem Endgerät erfolgt nur im Cache des Gerätes und im Arbeitsspeicher. Eine persistente Speicherung auf dem Endgerät findet nicht statt.

Ein Zugriff auf die Daten von Schülerinnen und Schülern erfolgt nur, wenn der Admin eine Lehrkraft oder eine dritte Person zur Verantwortlichen bzw. Beteiligten gemacht hat. Durch die Verknüpfung über einen Zugangscode durch die Schuladministration ist gewährleistet, dass die Person nur auf die Daten der jeweiligen Lizenz zugreifen kann, auch wenn sie Schülerinnen und Schüler an verschiedenen Schulen betreut.

Der Admin hat auch jederzeit die Möglichkeit, diese Verknüpfung wieder aufzuheben, etwa wenn die zuständige Lehrkraft wechselt.

Der Login-Prozess erfolgt über ein Passwort. Es kann eine 2-Faktor-Authentifizierung eingestellt werden. Das Einmalkennwort wird durch eine App auf dem Smartphone oder Computer erzeugt. Der Login erfolgt über Emailadresse, Passwort und einem Einmalcode, der von der Authentifizierungs-App erzeugt wird. Es kann die Telefonnummer angegeben werden. Dies ist aber nicht erforderlich.

Eine Datenkommunikation mit anderen Systemen findet grundsätzlich nicht statt.

Wenn der Förderplan als PDF erstellt wird, muss zunächst ein Passwort mit mindestens 10 Zeichen eingegeben werden. Erst, wenn das erfolgt ist, wird der Button „Förderplan erstellen“ aktiv. Alternativ kann in einer Checkbox angehakt werden, dass man kein Passwort eingeben möchte. In diesem Fall öffnet sich noch mal ein Fenster, in dem auf die Risiken hingewiesen wird, die bei einer Speicherung ohne Passwort entstehen und es muss ausdrücklich bestätigt werden, dass auf ein Passwort verzichtet wird. Der in beiden Fällen automatisch generierte und vorgeschlagene Dateiname enthält die Initialen des geförderten Kindes.

Darüber hinaus werden technische Daten beim Aufruf der Webseite erhoben. Neben der IP-Adresse handelt es sich hierbei unter anderen um Informationen zum benutzten Gerät, Betriebssystem und Browser, Verbindungsdaten und ähnlichem. Die IP-Adresse wird nicht gespeichert. Die übrigen Daten werden in den Log-In-Files gespeichert.

Für das Tracking wird Matomo eingesetzt, wenn die aufrufende Person ihr Einverständnis gibt. In diesem Fall werden die IP-Adresse und weitere Zugriffsdaten, wie genutztes Betriebssystem und Browser anonymisiert gespeichert. Die Daten verbleiben bei Splint, da Matomo auf den eigenen Servern gehostet wird.

### Kategorien von Daten

#### Zugriffsdaten

Es werden die technisch erforderlichen Zugriffsdaten, wie IP-Adresse, Betriebssystem, Browser, Verbindungsdaten, Datum und Uhrzeit der Anfrage, Inhalt der Anforderung, Zugriffstatus/http-Statuscode, die jeweils übertragene Datenmenge, die Internetseite, von der auf die Webseite zugegriffen wird, und Gerätedaten verarbeitet.

#### Stammdaten

Bei der Anmeldung von Nutzenden werden der vollständige Name, die Rolle, freiwillig das Geschlecht, das Bundesland, die Schule und die Unterrichtsfächer sowie der Berufsstand verarbeitet.

Für die im System hinterlegten Schülerinnen und Schüler werden der vollständige Name, das Geburtsdatum, die Klasse oder Lerngruppe, Schule und das Geschlecht hinterlegt. Der Name ist verpflichtend. Beim Geburtsdatum wird das aktuelle Datum voreingegeben. Eine Korrektur ist nicht erforderlich. Alle anderen Daten sind freiwillig.

#### Kontaktdaten

Für die Nutzenden wird die Emailadresse verarbeitet und bei freiwilliger Angabe im Rahmen der 2-Faktor-Authentifizierung die Telefonnummer.

#### Beobachtungsdaten

Für Schülerinnen und Schüler werden die Ergebnisse pädagogischer Beobachtungen für die kooperative Förderplanung verarbeitet.

### Akteure und betroffene Personen

#### Sonderpädagogische Fachkräfte des Förderzentrums

Die sonderpädagogischen Fachkräfte des Förderzentrums erstellen die Förderpläne und koordinieren die Umsetzung der Fördermaßnahmen zur Erreichung des Förderziels. Sie werden in Splint als Admin bezeichnet und müssen einen Account mit ihren dienstlichen Daten erstellen.

#### Klassen und Fachlehrkräfte

Die Klassen- und Fachlehrkräfte sind an der Umsetzung der Fördermaßnahmen beteiligt und melden ihre Beobachtungen an die sonderpädagogischen Fachkräfte zurück. Dabei ist es unerheblich, ob die Klassen- und Fachlehrkräfte am Förderzentrum unterrichten oder an einer allgemein bildenden Schule. Sie erhalten im System vom Admin den Status Beteiligte oder im Einzelfall für bestimmte Fördermaßnahmen Verantwortliche.

#### Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler haben keinen eigenen Zugang. Ihre Daten sind in Splint hinterlegt um auf Grundlage dieser Daten Förderpläne zu erstellen und fortzuschreiben. Sie werden gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 SoFVO an der Erstellung und Fortschreibung der Förderpläne beteiligt. Die Beteiligung erfolgt nicht über Splint. Ihnen kann der Ausdruck eines in Splint erstellten Förderplanes zur Verfügung gestellt werden.

#### Eltern

Eltern haben ebenfalls keinen eigenen Zugang. Sie werden als Sorgeberechtigte gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 SoFVO an der Erstellung und Fortschreibung der Förderpläne beteiligt. Die Beteiligung erfolgt nicht über Splint. Ihnen kann der Ausdruck eines in Splint erstellten Förderplanes zur Verfügung gestellt werden.

Splint enthält Beobachtungsbögen, die den Eltern zum Ausfüllen übersandt werden können. Hierfür wird über Splint eine Email mit einem entsprechenden Link versandt.

#### Schulleitung

Die Schulleitung ist verantwortlich für den datenschutzkonformen Einsatz von Splint. Werden die Schülerinnen und Schüler inklusiv unterrichtet, sind sowohl die Schulleitung des Förderzentrums als auch die Schulleitung der allgemein bildenden Schule für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich.

#### Inklusion Digital GmbH als Entwickler und Betreiber der Anwendung

Die Inklusion Digital GmbH hat die Anwendung entwickelt und vertreibt diese inklusive Service. Sie erbringt Auftragsverarbeitungsleistungen auf Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrages.

#### Auftragsverarbeiter des Entwicklers und Betreibers

Die Inklusion Digital GmbH hat verschiedene Auftragsverarbeiter mit einzelnen Leistungen beauftragt. Der Rechenzentrumsbetrieb, das Hosting, die Infrastruktur und die Speicherleistungen werden durch die Planetary Networks GmbH erbracht. Das Monitoring und Infrastrukturüberwachungsdienstleistungen erbringt die Planetary Quantum GmbH. Die Sicherheitsbackups erfolgen auf Servern der Hetzner Online GmbH, die sich in der EU oder dem EWR befinden.

### Löschung von Daten

Die Löschung von Daten erfolgt durch die verantwortlichen Nutzenden. Der Account kann von jeder bzw. jedem Nutzenden selbst gelöscht werden. Schülerinnen- und Schülerdaten werden durch den Admin gelöscht. Dieser kann sowohl die Schülerin bzw. den Schüler insgesamt löschen als auch einzelne Förderpläne, -ziele, -maßnahmen usw. Kontakte werden durch denjenigen gelöscht, der sie angelegt hat.

Erfolgt dies nicht, werden die Daten solange gespeichert, wie Splint vertragsgemäß genutzt wird. Das bedeutet, dass die Daten mit der Beendigung der Nutzung gelöscht werden bzw. nach Ablauf bestehender gesetzlicher Aufbewahrungs- und Archivierungsfristen. Die täglichen Backups werden für sieben Tage aufbewahrt.

## Datenschutzrechtliche Bewertung

Im Folgenden ist zu klären, wie die Verarbeitung der Daten bei Nutzung von Splint datenschutzrechtlich zu bewerten ist.

### Personenbezug der Daten

Voraussetzung ist, dass es sich bei den verarbeiteten Daten um personenbezogene Daten handelt. Personenbezogene Daten sind gemäß Art. 4 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Bei den Zugriffsdaten, insbesondere der IP-Adresse, handelt es sich vorliegend nicht um personenbezogene Daten. Eine dynamische oder statische IP-Adresse ist dann ein personenbezogenes Datum, wenn diese vom Internetzugangsanbieter oder vom Online-Dienst gespeichert wird, solange die Möglichkeit besteht, mit verhältnismäßigen Aufwand, Kosten und Zeit die hinter der IP-Adresse stehende Person zu identifizieren[[5]](#footnote-5). Die Identifizierung über die IP-Adresse ist nicht möglich. Die IP-Adresse wird nur für die Herstellung der Verbindung lesbar übermittelt. Danach wird sie anonymisiert gespeichert. Um über die IP-Adresse jemanden zu identifizieren, bedarf es aber einer lesbaren Adresse, die mit den Daten beim Telekommunikationsanbieter abgeglichen werden kann. Denn nur dieser verfügt über die Informationen, wer die IP-Adresse nutzt. Dieser Abgleich ist bei einer anonymen IP-Adresse nicht möglich.

Bei den Stammdaten handelt es sich um personenbezogene Daten. Diese umfassen Informationen zu den Nutzenden von Splint sowie den geförderten Schülerinnen und Schülern und haben jeweils zum Ziel, die entsprechenden natürlichen Personen zu identifizieren.

Die Kontaktdaten sind ebenfalls personenbezogene Daten, da sowohl über die Emailadresse als auch über die Telefonnummer eine natürliche Person identifizierbar ist.

Gleiches gilt für die Beobachtungsdaten. Über diese ist in vielen Fällen eine Zuordnung zu einer bestimmten Person möglich und deshalb ist diese Person identifizierbar.

### Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit für den datenschutzkonformen Einsatz von Splint liegt beim Förderzentrum. Im Falle der inklusiven Beschulung ist die allgemein bildende Schule verantwortlich dafür, dass die Übermittlung der Daten an das Förderzentrum datenschutzkonform erfolgt.

Gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist Verantwortlicher jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Die Erstellung und Fortschreibung der Förderpläne erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 SoFVO durch eine Lehrkraft für Sonderpädagogik. Bei inklusiver Beschulung wirken die Klassen- und Fachlehrkräfte der allgemein bildenden Schule mit der sonderpädagogischen Fachkraft zusammen. Bei Beschulung in einem Förderzentrum übernimmt die Klassenlehrkraft die Aufgabe und die übrigen Lehrkräfte wirken mit ihr zusammen. In diesem letzteren Fall liegt die datenschutzrechtliche Verantwortung beim Förderzentrum.

Anders ist die Situation im Falle der inklusiven Beschulung. In diesem Fall werden Daten zwischen der allgemeinbildenden Schule und dem Förderzentrum übermittelt. In jedem Fall ist eine Verantwortlichkeit des Förderzentrums gegeben. Dieses entscheidet über den Zweck der Datenverarbeitung und die Mittel. Auch hier ist der Zweck bereits durch den Gesetz- und Verordnungsgeber vorgegeben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient der Erstellung und der Fortschreibung der Förderpläne. Als Mittel wählt das Förderzentrum Splint, mithin liegt die Entscheidung über das Mittel ebenfalls beim Förderzentrum.

Darüber hinaus verarbeitet auch die Lehrkraft an der allgemeinbildenden Schule personenbezogene Daten. Gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 SoFVO arbeiten hier die Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schule mit den sonderpädagogischen Fachkräften zusammen. Bei einer Stellungnahme über Splint füllt die Lehrkraft der Schule einen Beobachtungsbogen aus oder gibt Kommentare ab. Damit erfasst und speichert sie personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Erfassen von Daten ist gegeben, wenn diese fixiert werden auf einem Datenträger, etwa in dem sie aufgeschrieben, aufgenommen oder in sonstiger Weise verkörpert werden. Speichern bezieht sich auf die dem Erfassen folgende Aufbewahrung.[[6]](#footnote-6) Die Lehrkraft gibt ihre Beobachtungen ein und speichert diese anschließend.

Es handelt sich hierbei nicht um eine gemeinsame Verantwortlichkeit des Förderzentrums und der allgemeinbildenden Schule. Über die Mittel der Datenverarbeitung entscheidet das Förderzentrum eigenständig. Die zum Ausfüllen des Bogens eingebundene Lehrkraft hat keine Möglichkeit, diesen Bogen auszudrucken, sondern muss ihn in Splint ausfüllen. Gleiches gilt für die Zwecke. Denn die zuständige sonderpädagogische Fachkraft entscheidet, welche Beobachtungen sie abfragt.

Die allgemeinbildende Schule ist jedoch datenschutzrechtlich verantwortlich für die Übermittlung der Daten. Sie hat zwar keinen Spielraum hinsichtlich der Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung, sondern führt nur aus, was das Förderzentrum bei ihr anfragt. Gleichwohl muss die allgemeinbildende Schule eine Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung der Daten haben. Die Verantwortung dafür, dass die Übermittlung zulässig ist, trägt die allgemeinbildende Schule. Mithin kommt ihr hier eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit zu.

### Auftragsverarbeiter

Auftragsverarbeiter ist die Inklusion Digital GmbH, die sich ihrerseits verschiedener Unterauftragsverarbeiter bedient. Neben der Planetary Networks GmbH und der Planetary Quantum GmbH hat sie die Hetzner Online GmbH mit Auftragsverarbeitungsleistungen beauftragt.

### Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

#### Verarbeitung der Daten durch das Förderzentrum

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Erstellung von Förderplänen durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 c DSGVO i.V.m. §§ 4, 45, 30 Abs. 1, 11 SchulG i.V.m. §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 4 SchulDSVO i.V.m. § 10 Abs. 4 SoFVO.

Mit der Erstellung von Förderplänen erfüllt das Förderzentrum eine rechtliche Verpflichtung. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus den §§ 4, 45 SchulG, in dem der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule festgeschrieben ist und der für Förderzentren dahingehend konkretisiert ist, dass Förderzentren Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Förderbedarf individuell fördern.

Eingeschränkt wird Art. 6 Abs. 1 c DSGVO durch § 30 Abs. 1 SchulG, der nur die Verarbeitung bestimmter Daten zulässt. Dabei unterscheidet § 30 Abs. 1 SchulG zwischen Daten zur Erfüllung der Aufgaben und Daten für die Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen. Die Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben verarbeitet werden dürfen, sind in § 30 Abs. 1 SchulG abschließend aufgeführt. Weitere Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies für die Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen im Sinne des § 4a SchulG erforderlich ist. § 30 Abs. 11 SchulG überlasst die weitere Konkretisierung der Datenverarbeitung dem Verordnungsgeber.

Die Förderpläne sind gemäß § 10 Abs. 4 SoFVO Teil der Schülerakte sowohl im Förderzentrum als auch in der allgemein bildenden Schule. Es handelt sich hier also in jedem Fall um Schulverwaltungsdaten gemäß § 4 SchulDSVO und nicht um Daten, die für die Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen erforderlich sind.

Für die Schulverwaltung dürfen gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 SchulG, § 5 SchulDSVO i.V.m. Anlage 2 SchulDSVO neben den allgemeinen Stamm- und Kontaktdaten auch Daten über den sonderpädagogischen Förderbedarf und Gesundheitsdaten, soweit sie für den Schulbesuch und insbesondere für die individuelle Förderung von Bedeutung sind, verarbeitet werden.

Bei der Erstellung und Fortschreibung von Förderplänen durch das Förderzentrum werden darüber hinaus Stamm- und Kontaktdaten der nutzenden Lehrkräfte verarbeitet sowie die technischen Zugriffsdaten. Dies ist gemäß Art. 6 Abs. 1 c, 88 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1, § 15 Abs. 1 LDSG SH[[7]](#footnote-7) i.V.m. § 85 Abs. 1 LBG SH[[8]](#footnote-8) im Beschäftigtenverhältnis zulässig.

#### Verarbeitung der Daten durch die allgemein bildende Schule

Die Daten der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte der allgemein bildenden Schule werden im Rahmen der Nutzung von Splint auf Seiten der allgemein bildenden Schule ebenfalls verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an das Förderzentrum der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler ist Art. 6 Abs. 1 c DSGVO i.V.m. §§ 4, 45, 30 Abs. 3 S. 1 SchulG i.V.m. § 10 Abs. 3 SoFVO.

Danach ist dies zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Aufgabe der allgemeinbildenden Schule, Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Begabung, ihren Fähigkeiten und Neigungen zu fördern, ergibt sich aus §§ 4, 45 SchulG i.V.m. § 10 Abs. 3 SoFVO. Diese Förderung ist bei inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern nur durch einen entsprechenden Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften der allgemein bildenden Schule und des Förderzentrums möglich.

Darüber hinaus werden die Stamm- und Kontaktdaten der an der Förderung einbezogenen Klassen- und Fachlehrer in Splint verarbeitet. Dies ist ebenfalls gemäß Art. 6 Abs. 1 c, 88 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1, § 15 Abs. 1 LDSG SH[[9]](#footnote-9) i.V.m. § 85 Abs. 1 LBG SH im Beschäftigtenverhältnis zulässig.

### Rechtsgrundlage zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten

Im Rahmen des Austauschs über Splint zur Erstellung und Fortschreibung von Förderplänen werden unter Umständen auch Gesundheitsdaten der zu fördernden Schülerinnen und Schüler übermittelt und verarbeitet. Grundsätzlich ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO verboten. Es müsste also eine Ausnahme vom Verbot der Verarbeitung von Gesundheitsdaten vorliegen.

#### Verarbeitung von Gesundheitsdaten in Splint

Eine Ausnahme vom Verbot der Verarbeitung von Gesundheitsdaten ergibt sich aus Art. 9 Abs. 2 b DSGVO. Danach ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zulässig, wenn der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben bzw. den diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies durch eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage, die geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist.

Es bedarf also im nationalen Recht einer Ermächtigungsgrundlage, die eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern gestattet und die geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht.

Die schulische Ausbildung als Teil der Bildungs- und Ausbildungsförderung fällt unter das Recht des Sozialschutzes[[10]](#footnote-10). Die Schulen sind gemäß §§ 4, 45 SchulG i.V.m. § 10 Abs. 3 SoFVO verpflichtet, diesen in Form des Bildungs- und Erziehungsauftrages wahrzunehmen. Aus Erwägungsgrund 53 zur DSGVO ergibt sich, dass die Verarbeitung auch für das Erreichen gesundheitsbezogener Zwecke im Interesse einzelner natürlicher Personen zulässig ist. Die individuelle schulische Förderung einer Schülerin bzw. eines Schülers liegt im Interesse der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers.

Die für die Verarbeitung erforderliche Rechtsgrundlage findet sich in Art. 6 Abs. 1 c DSGVO i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SchulG. Danach dürfen Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf und Gesundheitsdaten, soweit sie für den Schulbesuch und insbesondere die individuelle Förderung von Bedeutung sind, verarbeitet werden. Die Gesundheitsdaten müssten also für den Schulbesuch und die individuelle Förderung von Bedeutung sein. Abhängig von den Einschränkungen der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers ist die Kenntnis der Gesundheitsdaten notwendig, da diese Auswirkungen auf die Art und die Umsetzung der Fördermaßnahmen haben können. Die sonderpädagogische Fachkraft muss Kenntnis davon haben, um bewerten zu können, ob bestimmte Förderziele oder Fördermaßnahmen für eine Schülerin oder einen Schüler überhaupt realistisch sind. Eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist mithin gegeben.

Diese Rechtsgrundlage müsste geeignete Garantien für die Grundrechte und Interessen der betroffenen Schülerinnen und Schüler vorsehen. Dies ist der Fall, da eine Verarbeitung nur zulässig ist, soweit sie für die Förderung von Bedeutung ist. Spielen die Gesundheitsdaten hierfür keine Rolle, dürfen sie nicht verarbeitet werden. Beschränkungen der Verarbeitung sind entsprechend dem Erwägungsgrund 53 dafür ausreichend. Dies muss jeweils im Einzelfall von der zuständigen sonderpädagogischen Fachkraft geprüft werden.

Darüber hinaus verweist § 30 Abs. 4 SchulG auf § 12 LDSG SH. Gemäß § 12 Abs. 3 LDSG SH sind für die Übermittlung von Gesundheitsdaten besondere Maßnahmen zur Datensicherheit zu ergreifen. Die beim Einsatz von Splint ergriffenen Maßnahmen werden im Einzelnen im Rahmen der Risikobewertung untersucht. Insoweit wird auf den Abschnitt Geplante Abhilfemaßnahmen zur Bewältigung der Risiken verwiesen.

Im Ergebnis ist eine Verarbeitung der Gesundheitsdaten der betroffenen Schülerinnen und Schüler zulässig, soweit dies für die Förderung von Bedeutung ist.

#### Übermittlung der Gesundheitsdaten zwischen der allgemeinbildenden Schule und dem Förderzentrum

Zur Erstellung und Fortschreibung des Förderplanes werden im Falle der inklusiven Beschulung die Klassen- und Fachlehrkräfte der allgemeinbildenden Schule an das Förderzentrum übermittelt. Denkbar ist aber auch die Übermittlung von Gesundheitsdaten vom Förderzentrum an die allgemein bildende Schule um eine sachgerechte Umsetzung der Fördermaßnahmen zu gewährleisten.

Die Übermittlung von Gesundheitsdaten könnte gemäß Art. 9 Abs. 2 b DSGVO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c DSGVO i.V.m. § 30 Abs. 4 SchulG zulässig sein, soweit es zur jeweiligen Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist. Die Verarbeitung der Gesundheitsdaten nach Art. 9 Abs. 2 b DSGVO ist zulässig, da ansonsten die individuelle Förderung der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nicht möglich ist. Insoweit wird auf Ausführungen im Abschnitt Verarbeitung von Gesundheitsdaten in Splint verwiesen.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung findet sich in § 30 Abs. 4 SchulG. Voraussetzung nach § 30 Abs. 4 SchulG ist darüber hinaus, dass die Übermittlung von Gesundheitsdaten zwingend erforderlich sein muss. Es ist letztendlich in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Übermittlung der Gesundheitsdaten für die Aufgabenerfüllung tatsächlich erforderlich ist. Es ist aber im Rahmen der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern denkbar, dass die Übermittlung von Gesundheitsdaten für die Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich ist.

Aufgrund dieser Beschränkung ist auch der Anforderung des Art. 9 Abs. 2 b DSGVO Genüge getan, wonach geeignete Garantien für die Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorgesehen sein müssen[[11]](#footnote-11).

Darüber hinaus verweist § 30 Abs. 4 SchulG auf § 12 LDSG SH. Gemäß § 12 Abs. 3 LDSG SH sind für die Übermittlung von Gesundheitsdaten besondere Maßnahmen zur Datensicherheit zu ergreifen. Die beim Einsatz von Splint ergriffenen Maßnahmen werden im Einzelnen im Rahmen der Risikobewertung untersucht. Insoweit wird auf den Abschnitt Geplante Abhilfemaßnahmen zur Bewältigung der Risiken verwiesen.

Mithin ist die Übermittlung der Gesundheitsdaten grundsätzlich zulässig. Die konkrete Zulässigkeit ergibt sich jeweils aus der Einzelfallprüfung.

### Bewertung der Drittlandübermittlung

Soweit die Datenübertragung an den Auftragsverarbeiter bzw. an dessen Unterauftragsverarbeiter erfolgt, werden die Daten nach innerhalb der EU bzw. den EWR übertragen. Hierbei könnte es sich um Drittländer im Sinne der Datenschutzgrundverordnung handeln. Drittländer sind solche Staaten, in denen die DSGVO nicht gültig ist, weil es an einem (unionsrechtlichen) Anwendungsbefehl fehlt, also in der Regel Nichtmitgliedsstaaten.

Bei einer Übertragung in der EU handelt es sich nicht um eine Übertragung in ein Drittland, da es sich um Länder im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung handelt.

Bei der Übertragung der Daten in Länder des EWR handelt es sich ebenfalls nicht um ein Drittland, da die Datenschutzgrundverordnung dort auf Grundlage eines EWR-Beschlusses unmittelbar anwendbar ist[[12]](#footnote-12).

Eine Übermittlung in Drittländer findet demnach nicht statt.

### Data Protection by Design and by Default

Art. 25 DSGVO bestimmt, dass bereits im Rahmen der Entwicklung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden soll, dass Datenschutzgrundsätze eingehalten werden und die personenbezogenen Daten nur verarbeitet werden, wenn es erforderlich ist.

Dem hat die Inklusion Digital GmbH bei der Entwicklung von Splint durch verschiedene Maßnahmen Rechnung getragen. Standardmäßig sind nach der Anmeldung alle persönlichen Informationen verschwommen dargestellt, egal auf welcher Seite der Anwendung gestartet wird. Die bzw. der Nutzende muss zunächst aktiv die Informationen einblenden und kann sie auch jederzeit wieder ausblenden, etwa wenn Dritte zugegen sind. Das Ein- und Ausblenden erfolgt über ein Icon, was jederzeit oben im Browserfenster zu sehen ist.

Soweit in Freitextfeldern der Name eingegeben wird, kann dieser durch einen Platzhalter [name] ersetzt werden. Dadurch wird auch der Name in den Freitexten ausgeblendet, wenn die personenbezogenen Daten ausgeblendet werden.

Nutzende können eine 2-Faktor-Authentifizierung mit Hilfe einer App einstellen.

Passwörter müssen bereits systemseitig bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllen. So muss ein Passwort mindestens zehn Zeichen haben. Davon müssen mindestens drei Zeichen entweder aus Großbuchstaben, Kleinbuchstaben, Zahlen oder Sonderzeichen kombiniert sein.

Solange die Schulleitung den Auftragsverarbeitungsvertrag nicht unterzeichnet hat, wird die bzw. der Nutzende darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler nicht in Splint eingegeben werden dürfen.

Schülerinnen und Schüler, Kolleginnen und Kollegen sowie der Account der bzw. des Nutzenden können jederzeit gelöscht werden. Gleiches gilt für Förderziele und sonstige Informationen, die bei den einzelnen Schülerinnen und Schülern hinterlegt sind.

Die Datenübertragung erfolgt nach dem aktuellen Stand der Technik verschlüsselt per TLS zwischen dem Server und dem Browser. Auf dem Endgerät werden keine Informationen in dauerhafte Speicher geschrieben.

## Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

Gemäß Art. 35 Abs. 7 b) DSGVO sind die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf den Zweck zu bewerten. Notwendig ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit der mit der Datenverarbeitung verfolgte Zweck ohne diese Datenverarbeitung nicht oder nicht vollständig erreicht werden kann (Eignung) und es keine weniger schwer eingreifende Möglichkeit der Zweckerreichung gibt (Erforderlichkeit). Verhältnismäßig ist die Datenverarbeitung, wenn Art und Umfang der Datenverarbeitung angemessen zum Zweck der Datenverarbeitung sind.[[13]](#footnote-13)

#### Legitimer Zweck

Der Einsatz von Splint dient dazu, die Erstellung und Fortschreibung der Förderpläne durch die sonderpädagogische Fachkraft zu koordinieren und zu erleichtern. Um Förderpläne zu erstellen, ist es erforderlich mit den Klassen- und Fachlehrkräften zusammenzuarbeiten. Deren Beobachtungen und Bewertungen fließen in die Erstellung der Förderpläne ein. Auch die Einbindung der Eltern bei Bedarf erfolgt durch die Nutzung von Splint einfacher. Es entfallen möglicherweise notwendige Terminabsprachen und verschiedene Abstimmungstermine.

Der Austausch mit den Klassen- und Fachlehrkräften über Splint dient der leichteren Absprache. Anderenfalls muss die sonderpädagogische Fachkraft per Email oder telefonisch die Informationen einholen.

Durch die Rückmeldung standardisierter Beobachtungsbögen ist eine standardisierte Auswertung möglich, was der sonderpädagogischen Fachkraft die Arbeit erleichtert. Durch Kommentare und Freitextbewertungen können besondere Informationen ebenfalls weitergegeben und berücksichtigt werden. Durch die zusammenfassende Darstellung der Rückmeldungen ist gewährleistet, dass alle Rückmeldungen umfassend berücksichtigt werden. Der Zweck, Förderpläne einfacher aufzustellen und fortzuschreiben, ist legitim.

#### Eignung

Der Einsatz von Splint ist dafür auch geeignet. Durch die Nutzung von Splint können alle Beteiligten mit Hilfe von Beobachtungsbögen, aber auch durch Freitextfelder eingebunden werden. Für die sonderpädagogische Fachkraft entfallen daher notwendige Terminabsprachen und Termine. Der Austausch der Informationen ist einfacher als wenn beispielsweise mit verschlüsselten Emails gearbeitet werden muss oder die ausgefüllten Bögen per Post versandt werden müssen. Hier vergeht wesentlich mehr Zeit und der Aufwand hierfür ist höher, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass eine solche Aufgabe liegen bliebt, ebenfalls zunimmt.

Beim Einsatz standardisierter Beobachtungsbögen werden die Antworten durch die Anwendung ausgewertet, so dass auf einen Blick erkennbar ist, ob alle an der Beobachtung Beteiligten eine ähnliche Einschätzung abgegeben haben oder diese sich unterscheiden. Hieraus ergibt sich eine erhebliche Arbeitszeitersparnis.

Splint enthält darüber hinaus eine Bibliothek mit Beobachtungsbögen und verschiedenen Förderzielen. Hier kann die sonderpädagogische Fachkraft auswählen und die für die jeweilige Schülerin bzw. den Schüler geeignete Fragestellungen und Maßnahmen auswerten. Die festgelegten Förderziele können in Splint verfolgt, bewertet und angepasst werden.

Durch die Nutzung von Splint und die dort hinterlegten standardisierten Beobachtungsbögen, Förderziele und –maßnahmen besteht die Gefahr, dass die zu fördernden Schülerinnen und Schüler nicht mehr individuell gefördert werden. Diesem Risiko wird dadurch begegnet, dass dennoch eine sonderpädagogische Fachkraft die Förderpläne erstellt und fortschreibt. Die Bewertung der statistischen Auswertung erfolgt ebenfalls durch die sonderpädagogische Fachkraft. Zudem muss die Entscheidung, was konkret gefördert werden soll, durch die sonderpädagogische Fachkraft aktiv getroffen werden. Splint übernimmt dies nicht. Die sonderpädagogische Fachkraft kann zudem bewerten, welche Maßnahmen für die individuelle Förderung geeignet sind. Auch bei der analogen Erstellung von Förderplänen kann sich eine sonderpädagogische Fachkraft entsprechende Anregungen aus Büchern und Datenbanken holen.

#### Erforderlichkeit

Die Nutzung von Splint ist auch erforderlich. Es gibt keine milderen, gleichermaßen geeigneten Mittel, um die beabsichtigten Zwecke zu erreichen.

##### Verarbeitung der Zugriffsdaten

Die Verarbeitung der Zugriffsdaten, wie etwa der IP-Adresse und der technischen Daten des genutzten Gerätes und des eingesetzten Browsers, dient der Herstellung der Verbindung zwischen dem Server, auf dem die Daten liegen, und dem genutzten Endgerät. Diese Datenübertragung ist notwendig, da anderenfalls eine Nutzung von Splint nicht möglich wäre.

Eine Offline-Nutzung ist nicht gleich geeignet, da die Vorteile von Splint im Austausch der Daten mit allen Beteiligten liegen und dies bei einer Offline-Nutzung nicht möglich ist.

##### Verarbeitung der Stamm- und Kontaktdaten der Lehrkräfte

Die Verarbeitung der Stamm- und Kontaktdaten der Lehrkräfte ist ebenfalls erforderlich. Die Daten sind auf ein Minimum reduziert und dienen dazu, eine eindeutige Verknüpfung zwischen den jeweiligen Lehrkräften und der geförderten Schülerin bzw. dem geförderten Schüler herzustellen. Zudem erfolgt über diese Stammdaten die Verknüpfung zur Schule und damit zur Lizenz. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass ein Auftragsverarbeitungsvertrag für die Datenverarbeitung abgeschlossen wurde. Ohne diese Verknüpfung würde die Datenverarbeitung ohne erforderlichen Auftragsverarbeitungsvertrag erfolgen.

##### Verarbeitung der Stammdaten der Schülerinnen und Schüler

Die Stammdaten der Schülerinnen und Schüler sind auch erforderlich. Die auf ein Minimum reduzierten Daten dienen zum einen der eindeutigen Identifizierbarkeit und zum anderen der Verknüpfung mit den an der Förderung beteiligten Lehrkräften.

##### Verarbeitung der förderrelevanten Daten der Schülerinnen und Schüler

Diese Daten sind ebenfalls erforderlich. Alternativ müssten die Daten analog bzw. zunächst auf dem Endgerät verarbeitet werden und in einem weiteren Schritt dann per verschlüsselter Email, Post etc. übermittelt. Dies ist wesentlich aufwändiger und damit nicht gleichgeeignet.

##### Verarbeitung der Gesundheitsdaten der Schülerinnen und Schüler

Die Verarbeitung dieser Daten ist grundsätzlich ebenfalls erforderlich. Hier ist zu beachten, dass es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen handelt. Es gibt in Splint keine Felder, die von vornherein mit Gesundheitsdaten gefüllt werden können. Gesundheitsdaten können in Freitext- oder Kommentarfeldern vorkommen. Hier muss dann durch die jeweiligen Nutzenden eine entsprechende Vorabprüfung erfolgen.

Die Eingabe von Gesundheitsdaten könnte dadurch verhindert werden, dass es keine Freitextfelder gibt. Allerdings sind diese für eine gezielte individuelle Förderung notwendig, da ansonsten nur schematisch anhand der ausgefüllten Beobachtungsbögen Förderziele festgelegt werden könnten, was dem Ziel der individuellen Förderung zuwiderläuft. Zudem kann die Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Einzelfall notwendig sein, damit gesundheitliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Förderung auch berücksichtigt werden können.

##### Verarbeitung der Kontaktdaten der Eltern

Die Kontaktdaten der Eltern, vornehmlich die Emailadresse, werden nur im Einzelfall verarbeitet. Das ist ebenfalls erforderlich. Dies geschieht nur dann, wenn die Eltern gebeten werden, einen Beobachtungsbogen auszufüllen. Alternativ könnte der Beobachtungsbogen in Papier ausgefüllt werden. Dies ist wesentlich aufwändiger und daher kein gleich geeignetes milderes Mittel.

#### Angemessenheit

Die Verarbeitung der Daten ist darüber hinaus angemessen in Bezug auf den Zweck. Zweck der Verarbeitung der Daten ist die Bereitstellung von Splint, um mit Hilfe der Anwendung Förderpläne einfacher erstellen und fortschreiben zu können. Durch den digitalen Austausch zwischen den an der Förderplanung Beteiligten, der zusammenfassenden Darstellung aller Rückmeldung und dem Zugriff auf die Bibliothek mit den hinterlegten Beobachtungsbögen und Fördermaßnahmen wird die Bearbeitung für die sonderpädagogische Fachkraft wesentlich erleichtert. Sie kann dadurch schnellere Rückmeldungen erhalten und es ist einfacher, einen Überblick über alle Rückmeldungen zu bekommen. Durch die automatisierte Auswertung sieht sie auf einen Blick, ob die Beobachtungen aller Beteiligten vergleichbar sind oder ob es Unterschiede gibt. Diese Erkenntnisse kann sie in ihre Förderplanung einfließen lassen.

Zu bedenken ist auch, dass die sonderpädagogische Fachkraft regelmäßig für mehrere Schülerinnen und Schüler verantwortlich ist. Die Nutzung von Splint erleichtert ihr diesbezüglich die Übersicht und Zuordnung. Insgesamt kann das die Qualität der Förderpläne verbessern, weil es der sonderpädagogischen Fachkraft Zeit und Aufwand spart, die sie stattdessen für die Erstellung und Fortschreibung der Förderpläne verwenden kann. Dies liegt auch im Interesse der geförderten Schülerin bzw. des geförderten Schülers. Dadurch kann noch besser auf die zu fördernde Schülerin bzw. den zu fördernden Schüler eingegangen werden.

Dagegen steht, dass teilweise hochsensible Daten durch Splint verarbeitet werden. Insgesamt sind die Daten auf ein Minimum beschränkt. Gleichwohl lässt sich dies gerade bei den förderrelevanten und den Gesundheitsdaten nicht durchgehend aufrechterhalten. Hier können im Einzelfall umfangreiche Daten zusammenkommen. Eine individuelle Förderplanung ist ohne diese Daten jedoch nicht möglich. Durch die digitale Verarbeitung erhöht sich das Risiko, dass die Daten unrechtmäßig verarbeitet werden. Um das Risiko zu minimieren, werden diese Daten vor dem Transport sowie im ruhenden Zustand auf dem Sever verschlüsselt. Schlüssel und Daten werden getrennt voneinander gespeichert.

Darüber hinaus ist gewährleistet, dass über die Verknüpfung der Daten der Nutzenden mit den Schülerinnen- bzw. Schülerdaten und der Lizenz sichergestellt ist, dass in die Förderplanung eingebundene Lehrkräfte keinen Zugriff auf Daten anderer Schülerinnen und Schüler haben.

Zudem ist vorgegeben, dass Splint nur auf dienstlichen bzw. dienstlich genehmigten Endgeräten genutzt werden darf, vgl. Geplante Abhilfemaßnahmen zur Bewältigung der Risiken. Dadurch ist sichergestellt, dass die jeweils eingesetzten Endgeräte entsprechende Sicherheitseinstellungen haben und das Risiko eines unbefugten Zugriffs auf die Daten minimiert ist. Dieses Risiko besteht auch, wenn die Förderpläne ohne Splint, aber auf dem Endgerät erstellt werden.

## Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen

Die aus der Nutzung von Splint entstehenden Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sind gemäß Art. 35 Abs. 7 c) DSGVO zu bewerten.

### Vorgehensweise

Für diese Bewertung wird in einem ersten Schritt das Risiko bzw. die Bedrohung ermittelt (1) und dieses sodann einer Betroffenengruppe zugeordnet (2). Die Risiken finden sich in der Tabelle **Schadensbewertung** in Anlage 1 - Risikodefinition. Die Aufstellung der möglichen Risiken, die durch eine Datenverarbeitung entstehen können, orientiert sich dabei am Erwägungsgrund 75 der DSGVO.

Im nächsten Schritt wird ermittelt, welcher Schaden entstehen kann und in welcher Höhe (3). Hierbei wird ebenfalls auf die Tabelle **Schadensbewertung** zurückgegriffen. Aus dieser ergibt sich, in welchem Umfang und in welcher Intensität ein Schaden ausfallen kann. Danach wird die Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet (4). Hierfür wird entsprechend der Tabelle **Eintrittswahrscheinlichkeit** aus Anlage 1 abgeschätzt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass sich das ermittelte Risiko verwirklicht.

In einem letzten Schritt wird dann das Risiko anhand der ebenfalls in Anlage 1 enthaltenen Tabelle **Bewertung des Risikos** bewertet (5). Für die Annahme eines hohen Risikos werden die Eintrittswahrscheinlichkeit und der zu erwartende potentielle Schaden in ein Verhältnis gesetzt. Je höher die Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto geringer kann der Schaden ausfallen, um ein hohes Risiko anzunehmen. Umgekehrt gilt auch, je höher der potentielle Schaden ausfallen kann, desto geringer kann die Eintrittswahrscheinlichkeit sein und dennoch wird das Risiko mit hoch bewertet.

Für diese Einordnung wurde davon ausgegangen, dass ein hohes Schadensrisiko auch, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit gering ist, Maßnahmen erfordern kann, da die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gefährdet sind. Bei einem geringen Schaden und hohen Eintrittsrisiko mag zwar im Einzelfall ein Schaden hinnehmbar sein. Es ist aber davon auszugehen, dass durch die hohe Eintrittswahrscheinlichkeit der Schaden sehr häufig und für viele betroffene Personen eintritt, so dass auch hier Maßnahmen erforderlich sind. Für die Details wird auf die Tabellen in Anlage 1 verwiesen.

### Risikoquelle: Unrechtmäßiger Zugriff auf Daten

#### Bedrohung/Risiko

Es besteht das Risiko, dass ein unbefugter Dritter unrechtmäßig auf die in Splint gespeicherten Daten zugreift. Dieses Risiko kann sich zum einen dadurch verwirklichen, dass ein Dritter Kenntnis von Emailadresse und Passwort erlangt.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass ein Dritter sich in den Datenstrom zwischen Server und Endgerät hackt und damit die übermittelten Daten ausliest.

Ein weiteres Risiko besteht dadurch, dass ein Dritter auf den Monitor schaut, während Splint geöffnet ist und dadurch die dort enthaltenen Informationen auslesen kann. Dasselbe Risiko besteht, wenn ein Dritter auf ein ungesichertes bzw. ungeschütztes Endgerät zugreifen kann und Splint geöffnet ist.

#### Zuordnung der Risiken zu Betroffenengruppen

Davon betroffen können sowohl die Lehrkräfte sein, die einen Account bei Splint haben als auch die Schülerinnen und Schüler, für die mit Hilfe von Splint ein Förderplan erstellt wird.

#### Bewertung der Schadenshöhe

Durch den Zugriff Dritter kann es passieren, dass jemand Kenntnis von der Förderung oder den Inhalt und Umfang der Förderung bekommt, der dies nicht wissen soll. In diesem Fall kann es zur Diskriminierung der betroffenen Schülerinnen und Schüler kommen oder zur Bloßstellung. Dadurch können diese zumindest in Teilbereichen ihres Lebens nachteilige Auswirkungen erfahren. Die Schadenshöhe wird daher mit substantiell bewertet.

Erfolgt der Zugriff auf die Daten mittels gestohlener Zugangsdaten, kann dies dazu führen, dass der Dritte die Zugangsdaten ändert und die Lehrkraft keinen Zugriff mehr auf den Account hat. Dies kann zu gesellschaftlichen Nachteilen führen, da betreute Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern das Vertrauen in die Lehrkraft verlieren, wenn sensible Informationen von Dritten ausgelesen werden können. Dadurch können für die Lehrkraft kleinere Einschränkungen oder Nachteile entstehen, die sie spüren, etwa indem für die Arbeit notwendige Informationen nur noch zurückhaltend oder gar nicht mehr gegeben werden.

Die Schadenshöhe wird daher mit überschaubar bewertet.

#### Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit

Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird mit hoch bewertet. Ohne weitere Sicherheitsmaßnahmen ist es relativ einfach möglich, die Daten auszulesen. Auch das Passwort kann von einem einigermaßen erfahrenen Hacker leicht in Erfahrung gebracht werden, wenn keine Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt werden.

#### Risikobewertung

Das Risiko wird daher mit hoch bewertet.

### Risikoquelle: Unerwünschte Veränderung von Daten

#### Bedrohung/Risiko

Es besteht das Risiko, dass die Daten verändert werden, wenn ein unbefugter Dritter Zugriff darauf erhält. Dies betrifft sowohl die Stammdaten als auch die Förderziele und –maßnahmen. Zudem können Passwort und Emailadresse geändert werden, so dass die eigentliche Accountinhaberin bzw. der eigentliche Accountinhaber nicht mehr auf Splint zugreifen kann.

#### Zuordnung der Risiken zu Betroffenengruppen

Betroffen hiervon können die geförderten Schülerinnen und Schüler sein, soweit ihre Daten verändert werden. Soweit die Stammdaten der Lehrkräfte geändert werden oder die Zugangsdaten gestohlen werden, sind die Lehrkräfte von diesem Risiko betroffen. Diese sind auch betroffen, wenn die von ihnen im Rahmen der Förderplanung eingegebenen Informationen, Entscheidungen und Bewertungen verändert werden, weil dadurch ihre Arbeit fehlerhaft dokumentiert ist und die aus diesen Informationen getroffenen Entscheidungen auf fehlerhaften Grundlagen erfolgen.

#### Bewertung der Schadenshöhe

Der Schaden für die betroffenen Schülerinnen und Schüler wird als substantiell bewertet. Die Veränderung der Daten kann zu Diskriminierung, Rufschädigung und zu gesellschaftlichen Nachteilen führen, die die Schülerinnen und Schüler jedenfalls in Teilbereichen ihres Lebens betreffen. Zudem besteht die Gefahr, dass die Förderziele und –maßnahmen nicht mehr individuell auf die jeweilige Person zugeschnitten sind und daher die Förderung nicht mehr ihren Bedürfnissen entspricht.

Für die Lehrkräfte wird das Risiko mit überschaubar bewertet. Wenn sie ihren Account nicht mehr nutzen können, weil Emailadresse und Passwort geändert wurden, kann dies durchaus zu Einschränkungen und Nachteilen führen, denn das Vertrauen in die Lehrkraft und den sorgsamen Umgang mit personenbezogenen Daten und Informationen ist geringer.

#### Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit

Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird mit hoch bewertet, da der Zugriff auf die Daten und die Veränderung für einen einigermaßen geübten Hacker relativ einfach möglich ist, wenn keine Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt werden.

#### Risikobewertung

Das Risiko wird daher mit hoch bewertet.

### Risikoquelle: Datenverlust

#### Bedrohung/Risiko

Es besteht das Risiko des Datenverlustes. Dafür kommen verschiedene Ursachen in Betracht. Zum einen könnten die Daten nach einem unrechtmäßigen Zugriff eines Dritten gelöscht werden. Zum anderen besteht das Risiko, dass die auf dem Server des Auftragsverarbeiters gespeicherten Daten verloren gehen, weil der Server beschädigt wird.

#### Zuordnung der Risiken zu Betroffenengruppen

Von diesem Risiko sind sowohl die geförderten Schülerinnen und Schüler als auch die beteiligten Lehrkräfte betroffen.

#### Bewertung der Schadenshöhe

Die Schadenshöhe wird für die betroffenen Schülerinnen und Schüler mit substantiell bewertet. Soweit die Förderarbeit in Splint stattfindet, liegen alle hierfür erforderlichen Informationen in Splint. Gehen diese verloren, beeinträchtigt dies die Förderung der Schülerinnen und Schüler. Die Förderpläne liegen zwar in der Schülerakte; jedoch umfasst Splint auch weitere Informationen und Beobachtungen, auf deren Basis die Förderpläne erstellt werden. Entwicklungsfortschritte, die beispielsweise daraus erkennbar sind, können dann für weitere Förderpläne nicht mehr berücksichtigt werden. Die Förderung ist deshalb in diesem Fall nicht mehr so optimal, wie sie ohne Datenverlust möglich wäre, was für die zu fördernden Schülerinnen und Schüler von Nachteil ist.

Für die von einem Datenverlust betroffenen Lehrkräfte wird die Schadenshöhe mit überschaubar bewertet. Die Lehrkräfte können in diesem Fall nicht mehr auf ihre Beobachtungen und Informationen zurückgreifen. Gerade, wenn eine Lehrkraft mehrere zu fördernde Schülerinnen und Schüler betreut, sind die Notizen von Vorteil. Dies gilt umso mehr für eine sonderpädagogische Fachkraft, die die Förderpläne aus all den ihr zugetragenen Informationen aufstellen muss. Hier bedarf es dann unter Umständen erneuter Tests und dem erneuten Ausfüllen von Beobachtungsbögen um in Splint wieder weiter zu arbeiten. Hierdurch entsteht für die betroffenen Lehrkräfte ein erhöhter Arbeitsaufwand, der jedoch nach Abarbeitung keine weiteren Auswirkungen hat.

#### Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit

Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird mit hoch bewertet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Server angegriffen wird oder der Server physisch kaputtgeht.

#### Risikobewertung

Das Risiko wird daher mit hoch bewertet.

### Zwischenbewertung

Alle in Betracht kommenden Risiken sind im Ergebnis als hoch für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu bewerten. Dabei wiegen die Auswirkungen der Risikoverwirklichung bei zu fördernden Schülerinnen und Schülern in der Regel schwerer, da diese sich auf die Qualität der Förderung auswirkt und hier unter Umständen Gesundheitsdaten betroffen sein können. Bei den Lehrkräften, die von einer Risikoverwirklichung betroffen sind, sind die Risiken zwar ebenfalls hoch. Jedoch sind die Schäden für die Lehrkräfte in der Regel überschaubar.

## Geplante Abhilfemaßnahmen zur Bewältigung der Risiken

Einige Risiken wurden bereits durch die Inklusion Digital GmbH bei der Programmierung der Anwendungen minimiert bzw. beseitigt. Die übrigen Risiken müssen im Rahmen der technisch-organisatorischen Maßnahmen durch die Verantwortlichen minimiert werden.

### Risikominimierung durch die Inklusion Digital GmbH

Die Inklusion Digital GmbH hat sowohl technische als auch organisatorische Maßnahmen ergriffen, um Datenschutzverstöße zu verhindern.

Zum einen ist die Verbindung zwischen dem Endgerät und dem Server TLS verschlüsselt und die Daten werden verschlüsselt gespeichert. Die Speicherung erfolgt in einer 256-Bit-Verschlüsselung, die dem aktuellen Standard entspricht. Darüber hinaus werden die Daten pseudonymisiert.

Die auf dem Server liegenden Daten werden mehrfach und redundant gesichert. Dabei wird täglich ein vollständiges Backup erstellt, welches sieben Tage gesichert und dann gelöscht wird. Diese Backups werden in einem Rechenzentrum an einem anderen Ort gespeichert.

Es wurden zudem weitere technische Sicherheitsmaßnahmen, wie Firewallüberwachung für den Datenverkehr nach extern und ein Intrusion Detection System für die Überwachung des internen Netzbereiches installiert.

Über ein Berechtigungskonzept wird gewährleistet, dass die sonderpädagogischen Fachkräfte nur die Schülerinnen- und Schülerdaten sehen, für die sie verantwortlich sind. Sofern sie Klassen- und Fachlehrkräfte in die Förderplanung einbeziehen, erfolgt die Verknüpfung über die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler. Einbezogene Klassen- und Fachlehrkräfte sehen daher nur die Schülerinnen und Schüler, für die sie verantwortlich sind.

Änderungen an den Daten können nur von den Personen vorgenommen werden, die die personenbezogenen Daten eingegeben haben oder die explizit als „Admin“ mit einer Schülerin bzw. einem Schüler verknüpft wurden. Ein Zugriff erfolgt ebenfalls nur selbst angelegte Daten oder auf von einer anderen Person zur Verfügung gestellte Daten.

Darüber hinaus sind personenbezogene Daten standardmäßig nach dem Anmeldevorgang ausgeblendet und die bzw. der Nutzende muss aktiv einstellen, dass sie bzw. er die Daten sehen will. Diese Funktion kann auch nicht abgewählt werden.

Soll der Förderplan exportiert werden, so muss ein Passwort eingegeben werden, so dass eine passwortgeschützte, verschlüsselte Datei erzeugt wird. Auf das Passwort kann nur ausdrücklich verzichtet werden, indem in einer Checkbox ein Haken gesetzt wird. In diesem Fall wird die bzw. der Nutzende noch einmal auf die hierdurch entstehenden Risiken hingewiesen und sie bzw. er muss noch einmal bestätigen, dass die Datei ohne Passwort erstellt werden soll.

Außer dem Förderplan können keine weiteren personenbezogenen Daten exportiert werden.

Es besteht die Möglichkeit für die Nutzenden, sich für eine Zwei-Faktor-Authentifizierung zu entscheiden.

Der Zugang zu Splint ist nur mit einem Passwort möglich, welches bestimmten vorgegebenen Sicherheitsanforderungen entsprechen muss. Der Account wird nach drei fehlerhaften Anmeldeversuchen automatisch gesperrt und jeweils nach einer, zwei, fünf, zehn und 60 Minuten wieder freigegeben.

Die Server stehen in deutschen Rechenzentren und sind nach ISO 27001 zertifiziert. Von Seiten der Inklusion Digital GmbH haben nur die Geschäftsführer einen Vollzugriff auf die Daten. Dabei erfolgt der Zugriff aber nur auf verschlüsselte Daten. Die eingesetzten Unterauftragsverarbeiter sind nach ISO 9001 zertifiziert.

Weitere Einzelheiten dazu finden sich in den Technisch-organisatorischen Maßnahmen der Inklusion Digital GmbH, die als Anlage 2 zu dieser DSFA genommen werden.

### Risikominimierung durch weitere technisch-organisatorische Maßnahmen durch die Schule

Neben den bereits von der Inklusion Digital GmbH angewendeten Sicherheitsmaßnahmen werden von Seiten der Schule weitere Maßnahmen ergriffen um mögliche Risiken zu minimieren bzw. auszuschließen. Diese sind in erster Linie organisatorische Natur und über die Dienstanweisung geregelt.

So ist geregelt, dass Splint nur über dienstliche bzw. dienstlich genehmigte Endgeräte und nur für die Erstellung von Förderplänen genutzt werden darf. Eine Diagnostik findet mit Splint nicht statt. Die sonderpädagogische Fachkraft darf nur weitere Lehrkräfte als Verantwortliche in Splint einbinden. Alle anderen Personen dürfen nur gebeten werden, Beobachtungsbögen auszufüllen. Ihnen darf aber keine Beteiligtenrolle zugewiesen werden.

Soweit die Förderpläne als PDF-Datei exportiert werden, müssen diese verpflichtend mit einem Passwort geschützt und dadurch verschlüsselt werden.

Alle Nutzenden müssen die angebotene 2-Faktor-Authentifizierung einsetzen.

Besteht die Möglichkeit, dass Dritte Einsicht in Splint nehmen können, etwa durch einen Blick auf den Bildschirm, sind die personenbezogenen Daten auszublenden.

### Bewertung der Risiken unter Berücksichtigung der technisch-organisatorischen Maßnahmen

#### Risikoquelle: Unrechtmäßiger Zugriff auf Daten

Um das Risiko zu minimieren, dass Dritte unrechtmäßig auf Daten zugreifen, wurden verschiedene technische Sicherheitsmaßnahmen ergriffen. Zunächst verhindert die Firewall den Zugriff auf die Systeme. Auch im Falle eines physischen Zugriffs ist durch Verschlüsselung der Hardware gewährleistet, dass die Daten nicht einfach so ausgelesen werden. Dies wird verstärkt durch eine entsprechende Passwortrichtlinie und indem der Zugriff auf personenbezogene Daten so minimal wie möglich zugelassen wird. Auch im Falle der Übertragung werden die Daten TLS verschlüsselt.

Bei den eingesetzten Verschlüsselungssystemen handelt es sich um den aktuellen Stand der Technik, so dass die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass diese durch Unbefugte aufgebrochen werden.

Weitere organisatorische Maßnahmen der Schule minimieren dieses Risiko weiter. Gleichwohl verbleibt die Möglichkeit, dass die Nutzenden sich nicht an die Vorgaben der Dienstanweisung halten und es deshalb zu einer unerwünschten Veränderung von Daten kommt. Es handelt sich hierbei um ein nahezu jeder digitalen Anwendung innewohnendes Risiko. Dieses Risiko lässt sich nur bedingt minimieren, etwa in dem die Nutzenden über ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen belehrt werden. Zudem obliegt der Schulleitung die Verantwortung für die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten. Bei Verstößen drohen darüber hinaus disziplinarrechtliche und im Einzelfall auch strafrechtliche Verfahren. Dies dient der Abschreckung. Es ist daher von einer mittleren Eintrittswahrscheinlichkeit auszugehen. Gleichwohl verbleibt damit ein hohes Restrisiko durch Anwenderfehler.

#### Risikoquelle: Unerwünschte Veränderung von Daten

Das Risiko, dass die in Splint hinterlegten personenbezogenen Daten gegen den Willen der Beteiligten verändert werden, ist nach Umsetzung der entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen ebenfalls hinnehmbar.

Die bereits unter Risikoquelle: Unrechtmäßiger Zugriff auf Daten beschriebenen Maßnahmen verhindern nicht nur den unerwünschten Zugriff, sondern auch die unerwünschte Veränderung der Daten. Darüber hinaus dienen auch das Berechtigungskonzept und der damit verbundene nur eingeschränkte Zugriff auf die personenbezogenen Daten diesem Ziel.

Für die Nutzenden ist Splint zudem so programmiert, dass es unwahrscheinlich ist, dass Daten und Informationen versehentlich gelöscht werden. Es muss immer erst der Bearbeitungsmodus aktiviert werden, dann kann gelöscht werden und in einem weiteren Schritt müssen die Änderungen bestätigt werden. Gleiches gilt für das Löschen von Schülerinnen und Schülern bzw. Kolleginnen und Kollegen.

Hinsichtlich der durch Anwenderfehler entstehenden Risiken wird auf Risikoquelle: Unrechtmäßiger Zugriff auf Daten verwiesen.

#### Risikoquelle: Datenverlust

Das Risiko des Datenverlustes wird durch die geschaffenen Sicherheitsmaßnahmen ebenfalls soweit minimiert, dass es hinnehmbar ist. Die Daten werden durch Backups, die physisch an verschiedenen Orten liegen gesichert und es wird regelmäßig kontrolliert, dass die Backups vollständig erstellt werden. Durch die ISO-Zertifizierungen sowohl der Unterauftragsverarbeiter als Betreiber der eingesetzten Server als auch des Informationssicherheitsmanagements der Unterauftragsverarbeiter ist gewährleistet, dass die Daten unter Beachtung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen verarbeitet werden.

Für die Nutzenden ist es in Splint möglich, Schülerinnen, Schüler, Kolleginnen und Kollegen zu löschen. Jedoch muss zunächst der Bearbeitungsmodus aktiviert werden und dann kann erst gelöscht werden. Danach wird noch einmal eine Bestätigung der Löschung angefordert.

Hinsichtlich der durch Anwenderfehler entstehenden Risiken wird auf Risikoquelle: Unrechtmäßiger Zugriff auf Daten verwiesen.

## Bewertung von hohen Restrisiken

Es verbleibt das Risiko von Anwendungsfehlern. Dieses Risiko kann hingenommen werden.

Hierbei handelt es sich um Risiken, die jeder digitalen Anwendung innewohnen. Dies gilt erst Recht für Online-Anwendungen. Grundsätzlich wurde für den Bereich Schule entschieden, dass digitale Anwendungen auch unter Verarbeitung personenbezogener Daten und Gesundheitsdaten genutzt werden können. Damit einher geht auch die Entscheidung, dass übliche Anwenderfehler hingenommen werden. Denn anderenfalls könnte nahezu keine digitale Anwendung mehr genutzt werden. Um dieses Risiko zu minimieren, werden zum einen organisatorische Maßnahmen getroffen, zum anderen aber auch rechtliche Rahmenbedingungen. Zudem ist davon auszugehen, dass die Nutzenden sich an diese Vorgaben halten wollen, solange es keine gegenteiligen Hinweise oder Verhaltensweisen gibt, auf die dann die Schulleitung als datenschutzrechtlich Verantwortliche reagieren müsste.

Hinzu kommt, dass durch den Einsatz von Splint die sich aus Anwenderfehlern ergebenden Risiken nur unwesentlich erhöhen. Auch ohne den Einsatz von Splint werden Förderpläne digital erstellt und die dafür erforderlichen Daten werden digital verarbeitet. Anwenderfehler können also zu denselben Folgen führen. Einige Risiken, etwa das Risiko des Datenverlustes ist durch Splint eher minimiert, da die Daten auf entsprechend gesicherten Servern verarbeitet werden. Im Falle der Verarbeitung ohne Splint müssen die Daten durch die Lehrkraft gesichert werden, was in der Regel einen Extraverarbeitungsschritt erfordert. Praktisch ist daher nicht davon auszugehen, dass die Daten täglich gesichert werden. Beim Einsatz von Splint ist dies automatisch gewährleistet.

Die übrigen Risiken wurden durch die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters sowie der Schule deutlich minimiert. Die Wahrscheinlichkeit, dass eines der bestehenden Risiken dennoch eintritt, ist daher gering.

## Nachhaltige Sicherung des Datenschutzes

Aufgrund der vorhandenen und auch weiterhin bestehenden Risiken ist es erforderlich, in regelmäßigen Abständen die datenschutzrechtliche Bewertung des Einsatzes von Splint - auch im Hinblick auf dessen Weiterentwicklung - zu prüfen.

### Evaluierung

Hinsichtlich des konkreten Einsatzes von Splint ist sicherzustellen, dass regelmäßig geprüft wird, ob die Förderplanung über Splint weiterhin erforderlich ist. Während der Förderplanung mit Splint ist regelmäßig zu bewerten, ob die eingebundenen Beteiligten weiterhin in dem Maße eingebunden werden müssen oder ob beispielsweise durch einen Lehrkraftwechsel die Erforderlichkeit entfällt. In diesem Fall müssen eingebundenen Lehrkräfte durch die verantwortliche sonderpädagogische Lehrkraft herausgenommen werden.

### Nächster Prüfungstermin

Die vorliegende Datenschutzfolgeabschätzung muss aktualisiert werden, wenn die Inklusion Digital GmbH Softwareupdates für Splint zur Verfügung stellt. Eine automatische Information darüber durch die Inklusion Digital GmbH erfolgt nicht. Es ist daher erforderlich, regelmäßig aktiv, mindestens einmal im Jahr, zu prüfen, ob es Updates gegeben hat und welche datenschutzrechtlichen Auswirkungen diese haben.

# Zusammenfassende Bewertung und Ergebnis

Im Ergebnis kann Splint für die Förderplanung in Schulen unter Beachtung der erarbeiteten technisch-organisatorischen Maßnahmen eingesetzt werden.

Die Nutzung von Splint birgt datenschutzrechtliche Risiken. Diese entstehen dadurch, dass personenbezogene Daten, teilweise aber auch Gesundheitsdaten von im Wesentlichen minderjährigen Kindern und Jugendlichen verarbeitet werden.

Darüber hinaus verbleibt das Risiko, dass jedenfalls organisatorische Maßnahmen durch die einzelnen Nutzenden nicht beachtet oder vollständig umgesetzt werden. Dieses Risiko ist jedoch jeder Onlineanwendung im Bereich Schule immanent. Die Vorteile des Einsatzes von Splint überwiegen die verbleibenden Restrisiken deutlich. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass alle Risiken durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen weitestgehend minimiert sind. Das Restrisiko einer fehlerhaften Anwendung durch die Nutzenden kann hingenommen werden.

# Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Risikodefinition

Anlage 2 – Technisch-organisatorische Maßnahmen der Inklusion Digital GmbH, Stand 07.06.2023

# Quellenverzeichnis

* Boris P. Paal/Daniel A. Pauly (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, Beck’sche Kompakt-Kommentare, 3. Auflage, München 2021

Zit.: *Bearbeiter* in Paal/Pauly, DS-GVO BDSG.

* Jürgen Taeger/Detlev Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, Kommentar, 4. Auflage 2022, Frankfurt am Main

Zit.: *Bearbeiter* in Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG.

* Klaus Karpen und Jens Popken, Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG), PdK SH G1, 2019

Zit.: Karpen/Popken, PdK SH G1.

# Anlage 1 - Risikodefinition

## Schadensbewertung

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Schadensklasse** | **Wert** | **Diskriminierung** | **Identitätsdiebstahl** | **Lebensgefahr** | **Existenzgefährdung** | **Finanzieller Schaden** |
| **gering** | 1 |  |  |  |  | im Rahmen eines Monatsgehalts |
| **überschaubar** | 2 |  |  |  |  | im Rahmen mehrerer Monatsgehälter |
| **substantiell** | 3 | Diskriminierung des Betroffenen in einem Teilbereich seines Lebens (z.B. durch Klassenmitglieder) |  |  |  | im Rahmen eines Jahresgehalts |
| **hoch** | 4 | Diskriminierung des Betroffenen im gesamten Lebensumfeld | Identitätsdiebstahl | Lebensgefahr | Existenzgefährdung | Verlust der gesamten persönlichen finanziellen Werte (inkl. Immobilien u.ä.) |
| **Schadensklasse** | **Wert** | **Rufschädigung** | **Bloßstellung** | **Verlust des Arbeitsplatzes** | **Geheimnisoffenbarung** | **Gesellschaftliche oder wirtschaftliche Nachteile** |
| **gering** | 1 |  |  |  |  | keine bzw. sehr geringe Auswirkungen im täglichen Leben |
| **überschaubar** | 2 |  |  |  |  | Auswirkungen sind für den Betroffenen spürbar und führen zu kleinen Einschränkungen/Nachteilen |
| **substantiell** | 3 | Rufschädigung des Betroffenen in einem Teilbereich seines Lebens (z.B. im beruflichen) | Bloßstellung des Betroffenen in einem Teilbereich seines Lebens (z.B. im beruflichen) |  | Geheimnisoffenbarung hat Auswirkungen auf einen Teilbereich des Lebens des Betroffenen | Auswirkungen haben Nachteile für den Betroffenen im täglichen Leben |
| **hoch** | 4 | Rufschädigung des Betroffenen im gesamten Lebensumfeld | Bloßstellung des Betroffenen im gesamten Lebensumfeld | Verlust des Arbeitsplatzes | Geheimnisoffenbarung hat Auswirkungen auf das gesamte Leben des Betroffenen | Auswirkungen haben große Nachteile auf den Betroffenen und ggf. auf sein persönliches Umfeld (z.B. Familie) |

## Eintrittswahrscheinlichkeit

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Eintrittswahrscheinlichkeit** | **Wert** | **Schätzung für die Zukunft** |
| **gering** | 1 | Eher unwahrscheinlich, dass der Vorfall eintritt |
| **mittel** | 2 | Vorfall wird nur im Ausnahmefall eintreten |
| **hoch** | 3 | Vorfall tritt mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit ein |
| **sehr hoch** | 4 | Vorfall tritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein |

## Bewertung des Risikos

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Eintrittswahrscheinlichkeit |  |  |  |  |  |
| sehr hoch |  |  |  |  |  |
| hoch |  |  |  |  |  |
| mittel |  |  |  |  |  |
| gering |  |  |  |  |  |
|  | gering | überschaubar | substantiell | hoch | Schaden |

Bei rot: hohes Risiko

Bei grün: hinnehmbares Risiko

1. Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an öffentlichen Schulen vom 18.06.2018 in der Fassung vom 30.06.2022, NBl. MBWK Schl.‐H. 2018, 187 (SchulDSVO). [↑](#footnote-ref-1)
2. Einzelheiten dazu nachfolgend im Abschnitt Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit. [↑](#footnote-ref-2)
3. Im Folgenden als SPA bezeichnet. [↑](#footnote-ref-3)
4. Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung vom 08.06.2018 zuletzt geändert am 16.02.2022, NBl.MBWK.Schl.-H. S. 58 (SoFVO). [↑](#footnote-ref-4)
5. So der EuGH in verschiedenen Urteilen: EuGB, Urt. v. 19.10.2016, RS Breyer, C-582/14, Rn. 49; EuGH, Urt. v. 24.11.2011, Rs. Scarlet Extended SA, C70/10, Rn. 51. [↑](#footnote-ref-5)
6. *Arning/Rothkegel* in Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTSG, Art. 4 DSGVO, Rn. 73. [↑](#footnote-ref-6)
7. Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten vom 02.05.2018, GVOBl. 2018, 162. [↑](#footnote-ref-7)
8. Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein vom 26.03.2009, GVOBl. 2009, 93 zuletzt geändert am 03.05.2022, GVOBl, S. 551. [↑](#footnote-ref-8)
9. Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten vom 02.05.2018, GVOBl. 2018, 162. [↑](#footnote-ref-9)
10. *Mester* in Taeger/Gabel, DSGVO-BDSG-TTDSG, Art. 9 DSGVO, Rn. 21. [↑](#footnote-ref-10)
11. Karpen/Popken, PdK SH G-1, § 30 SchulG, Nr. 6. [↑](#footnote-ref-11)
12. Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 v. 06.07.2018, [Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22018D1022&from=DE.) (zuletzt abgerufen am: 22.02.2023). [↑](#footnote-ref-12)
13. *Martini* in Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, DS-GVO Art. 35 Rn. 48. [↑](#footnote-ref-13)